

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Fa. BMW AG

**Lerchenauer Straße 76, Werk 01.10, Geb. 050.0 und 051.0, Neubau Teilbereich
Technologiekonzept Montage (TMO) und Technologiekonzept Logistik und Sitze (TLO)
Antrag auf zweite Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m. §§ 10, 16 BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb der Anlagentechnik in Gebäude 50.0 und 51.0 + Tekturen
sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

**Hier: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 11 Abs. 3, 5 UVPG i.V.m § 7 Abs.
1 UVPG**

Die BMW AG betreibt an ihrem Betriebsstandort in München-Milbertshofen u.a. eine Anlage zur Fertigung von Kraftfahrzeugen. Die Anlage wurde mit Bescheid vom 23.05.2007, Az. 824-U/25.1.8 als Altanlage aufgrund der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG erstmalig genehmigt. Die Anlagenbetreiberin beabsichtigt im Werk 01.10 die Gebäude 050.0 und 051.0 zu errichten. In den Gebäuden sollen Produktionsanlagen zur Montage von Automobilen, zur Sitzfertigung sowie von Logistikumfängen untergebracht werden.

- Antrag der BMW AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung: BMW Strukturwandel Werk München – Errichtung Anlagentechnik
- Darüber hinaus beantragt die BMW AG eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

Um den Produktionsstart nicht zu gefährden war aus Sicht der Anlagenbetreiberin die Aufspaltung in zwei Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG notwendig.

Mit der ersten Teilgenehmigung vom 06.03.2024 wurde der BMW AG der Neubau zweier Gebäude in denen Produktionsanlagen zur Montage von Automobilen, zur Sitzfertigung sowie von Logistikumfängen untergebracht werden sollen, genehmigt. Mit vorliegendem zweiten Teilgenehmigungsantrag werden die Errichtung und der Betrieb der Anlagentechnik in Gebäude 50.0 und 51.0 sowie bauliche Tekturmaßnahmen beantragt.

Der Anlagenteil Montage (TMO, TLO und Sitzfertigung) bildet mit den Anlagenteilen Karosseriebau, Presswerk, Lackiererei, und Karosserieausstattung eine Anlage zur Fertigung von Kraftfahrzeugen. Die Anlage ist gem. Nr. 3.24 des Anhang 1 der 4. BImSchV eingestuft.

Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr

Zum Anlagenteil Karosseriebau wurde das Zulassungsverfahren bereits abgeschlossen (gesonderte allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG vom 12.01.2024, Bekanntmachung vom 30.01.2024)

Nach Anlage 1, Nr. 3.14, Spalte 2, des UVPG ist für die Fahrzeugproduktion eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig (vgl. §§ 11 Abs. 3, 5 UVPG i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG).

1. Vorprüfung des Einzelfalls gem. den Kriterien der Anlage 3 des UVPG

Ergibt die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, dass das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, so besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß dem Gutachten der Fa. Müller-BBM (Bericht Nr. M172621/06 v. 25.04.2024) wird aufgrund der Art des Vorhabens bzw. der geplanten Anlage ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 2,6 km definiert (entspricht dem 50fachen der nach Nr. 5.5. der TA Luft 2021 voraussichtlich erforderlichen Kaminhöhe). Innerhalb des Untersuchungsraums wurden die möglichen Wirkungen durch die geplante Erweiterung und den Betrieb der Anlage beschrieben und bewertet.

2. Daten und Informationsgrundlage

In den Antragsunterlagen finden sich die folgenden Unterlagen:

- BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Neubau geb. 50.0/51.0, Teilgenehmigung 2-Prüfung der immissionsschutztechnischen Belange, Bericht Nr. LA20-303-G07-A-TO2-01 vom 18.04.2024
- Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Lufthygienisches Gutachten im Rahmen der TG 2, Bericht Nr. M172621/05 vom 25.04.2024
- Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz nach AwSV, Bericht Nr. M173283/02 vom 12.03.2024
- Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Explosionsschutzkonzept gem. §6 (9) Gefahrstoffverordnung, Bericht Nr. M174108/02 vom 04.04.2024
- Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG, Bericht Nr. M172621/06 vom 25.04.2024

3. Standortbetrachtung

Die Gebäude 050.0 und 051.0, in denen der Betrieb der Montage für Elektroautos stattfinden soll, befinden sich gem. Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München innerhalb eines Industriegebiets (GI). Westlich angrenzend befindet sich in einer Entfernung von ca. 140 m ein allgemeines Wohngebiet (WA / Olympisches Dorf) westlich der Lerchenauer Straße. In einem Abstand von ca. 3,5 km zur Anlage befindet sich südwestlich das FFH-Gebiet (DE-7834-301) „Nymphenburger Park mit Allee und Kapuzinerhölzl“. Nordöstlich des Standortes verläuft in einer Entfernung von ca. 3,8 km das FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ (DE-7735-371). Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG „Panzerwiese und Hartelholz“ und NSG „Südliche Fröttmaninger Heide“) liegen ca. 3,8 km nördlich des Vorhabenstandortes und somit außerhalb des Untersuchungsgebiets (Radius des Untersuchungsraums: 2,6 km).

Aktuell befinden sich die TMO/TLO und Sitzfertigung in mehreren Gebäuden, die sich südlich der geplanten Neubauten befinden. Im Zuge der Umgestaltung des Werks sollen diese Gebäude zurückgebaut werden. Das Gebäude 051.0 soll im Bereich des jetzigen Gebäudes 140.0 sowie 140.1 errichtet werden. Das Gebäude 050.0 soll im Bereich des jetzigen Gebäudes 112.0 errichtet werden. Die Gebäude 050.0 und 050.1 sollen über ein Brückenbauwerk miteinander verbunden werden. Zusätzlich zu den geplanten Produktionsanlagen zur Montage von Automobilen, zur Sitzfertigung sowie von Logistikkübeln soll ein Tanklager zur Versorgung der vorgenannten Produktion mit Einsatzstoffen und zur Erstbefüllung der hergestellten Pkw mit Betriebsstoffen, ein Medientunnel sowie eine Nachlackierung errichtet und betrieben werden.

Die zukünftige Montage gestaltet sich gem. Erläuterungsbericht der Firma Hoock & Partner (Ber.-Nr.: MCH-6456-02 v.08.05.2024 (ergänzt am 05.06.2024)) vereinfacht wie folgt:

- Karosseriemontage im 2. Obergeschoss: Verbau von Interieur- und Exterieurumfängen sowie Unterbodenumfänge in der Schwenkmontage.
- "Hochzeit" im 1. Obergeschoss: Zusammenfügung von Achsen, Antriebsstrang und Karosserie.
- Endmontage im Erdgeschoss: Montage weiterer Exterieurumfänge, Räder sowie Fronten. Erstbefüllung der Fahrzeuge mit Medien und Initiierung des Motorerstarts. Abschließende Prüfung des Fahrwerks im Prüfstand für die Straßenfahrt und Übergabe des Fahrzeugs an die Kundendistribution.
- Vor- und Hauptmontage von Fahrzeugsitzen im südlichen Bereich von Geb. 050.0.

Im Bereich Nachlack erfolgen Lackierarbeiten an Handlackierplätzen.

Durch die Logistik wird die Teilebereitstellung für die Montage sichergestellt. Hierzu sind logistische Umschlags- und Pufferflächen vorgesehen. Des Weiteren werden Einrichtungen zur Bereitstellung und kurzfristigen Zwischenlagerung (Puffer von acht Stunden zur Absicherung der Produktion) in die neuen Gebäude integriert.

Die Teileanlieferung erfolgt mittels Lkw. Der halleninterne Transport wird durch Gabelstapler, Routenzug und automatische Transportsysteme sichergestellt. Sämtliche Einrichtungen und Maschinen zum halleninternen Transport werden elektrisch betrieben.

4. Umweltrelevanz des Vorhabens

Boden:

Das Vorhaben umfasst derzeit bereits vollversiegelte Böden, die als Industrieflächen ausgebildet und überbaut sind und deren natürlicher Bodenaufbau bereits bei der Erstbebauung gestört wurde.

Luftreinhaltung:

Den Unterlagen liegt ein Lufthygienisches Gutachten im Rahmen der TG 2 (Bericht Nr. M172621/05) der Müller-BBM Industry Solutions GmbH bei.

Das Gutachten kommt im Wesentlichen zu dem Schluss, dass sich die Emissionen an Luftschadstoffen und damit die Immissionen durch die Errichtung der Montage nicht relevant erhöhen. Begründet wird dies in der Tatsache, dass sich die Produktionskapazitäten insgesamt nicht erhöhen, sondern stattdessen verlagert werden. Die Ermittlung von Immissionskenngrößen hält der Gutachter daher nicht für erforderlich. Des Weiteren wurde auf die Durchführung einer Geruchsimmisionsprognose verzichtet, da insgesamt von keiner relevanten Verschlechterung im Vergleich zur bestehenden Geruchssituation auszugehen ist. Die erforderlichen Kaminhöhen für einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung wurden gemäß der VDI 3781 Blatt 4 (2017) bestimmt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten Einverständnis.

Lärmschutz:

Gem. dem Gutachten und Berechnung der Fa. BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Bericht Nr. LA20-303-G07-A-T02-01 vom 18.04.2024), werden selbst unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Betriebs aller Anlagen während allen Inbetriebnahme Phasen, sowie während des finalen Ausbaustandes die Immissionsrichtwerte für das Allgemeines Wohngebiet an

allen Immissionsorten sowohl tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) um mindestens 10 dB unterschritten. Des Weiteren wurde durch den Gutachter festgestellt, dass auch durch kurzzeitige Pegelspitzen keine Überschreitung der zulässigen Maximalpegel gemäß TA-Lärm zu erwarten ist. Somit ist sichergestellt, dass die Immissionen durch den Betrieb des Gebäudes, unabhängig von der Vorbelastung durch das restliche Werk, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

Das Gutachten kommt ferner zu dem Schluss, dass auf Grund des Abstandes und der zum Einsatz kommenden Anlagentechnik sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Anhaltswerte der DIN 4150-3 und 4150-2 im Umfeld des Werksgeländes eingehalten werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten Einverständnis.

Auswirkungen auf Flora und Fauna:

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind überwiegend bereits versiegelt. Da die Reichweite der verstärkten Emissionen während der Bauphase aufgrund der bodennahen Freisetzung auf das nahe gelegene Umfeld und daher im Wesentlichen auf das Betriebsgelände begrenzt ist und sich die Emissionen an organischen Stoffen und Staub im Vergleich zum Bestand während der Betriebsphase nicht relevant ändern werden, sind Eingriffe in die umliegenden Schutzgebiete nicht zu befürchten. Durch das Vorhaben sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.

Wasser:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder oberirdische Gewässer zu erwarten.

Abfall:

Es fallen sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle im bestimmungsgemäßen Betrieb an. Diese werden über verschiedene Entsorgungsfachbetriebe entsorgt. Eine Abfallbehandlung jedweder Art findet nicht statt.

Das im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerte Prinzip der Abfallhierarchie, d. h. Vorrang der Vermeidung von Abfällen gegenüber der Verwertung und Beseitigung von Abfällen wird Rechnung getragen. Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet.

5. Kumulierende Vorhaben:

Gemäß § 11 Abs. 5 UVPG ist in der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben (Montage) das frühere Vorhaben (Karosseriebau) als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Zudem ist gemäß der Anlage 3 Nr. 1.2 des UVPG zu prüfen, ob und inwieweit ein Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, so dass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben können.

Da sich das Vorhaben auf dem Werksgelände der BMW AG befindet, treten in unmittelbarer Nähe ähnliche Emissionsquellen auf. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert (keine Produktionserhöhung), treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf.

Es findet lediglich eine Verlagerung von Prozessen innerhalb des Betriebsgeländes statt und es sollen keine neuen Verfahren oder Zubereitungen eingesetzt werden. Deshalb kann in Bezug auf Luftschadstoffe davon ausgegangen werden, dass keine Verschlechterung der aktuellen immissionsschutzrechtlichen Situation zu erwarten ist.

Gemäß der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung (Bericht Nr. LA20-303-G07-A-T02-01 18.04.2024) ist sichergestellt, dass durch den Betrieb der Gebäude 050.0 und 051.0, unabhängig von der Vorbelastung durch das restliche Werk, die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten auch zukünftig eingehalten werden.

6. Fazit:

Nach Anlage 1, Nr. 3.14, Spalte 2, des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb der neuen Montage für Elektrofahrzeuge am Standort München eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig (vgl. §§ 11 Abs. 3, 5 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG).

Die Bewertung des Standortes hat ergeben, dass bei den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.